

**Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2022
gemäß § 58 VGG**

**GÜFA
Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von
Filmaufführungsrechten mbH
Düsseldorf**

INHALTSVERZEICHNIS

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht Seite 4

ANLAGEN

Transparenzbericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
für das Geschäftsjahr 2022 Anlage I

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 Anlage II

Abkürzungsverzeichnis

BEH	Bundesverband Erotikhandel e.V., Hamburg
BGH	Bundesgerichtshof, Karlsruhe
BITKOM	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., Berlin
BMV	Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V., Berlin
BTX	Bild, stehender Text
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, Berlin
BVR-ISG	BVR – Institutssicherung GmbH, Berlin
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt, München
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EinSiG	Einlagensicherungsgesetz
ESTG	Einkommensteuergesetz
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte e.V., München
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GÜFA	GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GVU	Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen, Berlin
HGB	Handelsgesetzbuch
HR B	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
LSVD	Lesben-Schwulen-Verband Deutschland, Essen
OLG	Oberlandesgericht
PC	Personal Computer
PS	Prüfungsstandard des IDW
UrhWG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
USB	Universal Serial Bus
VAM	Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Wien/Österreich
VEGAS	Verband Gaybetriebe Bern/Schweiz
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn

VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften – Verwertungsgesellschaftengesetz
VJ	Vorjahr
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München
ZVEI	Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V., Frankfurt am Main

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichtes nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Basis einer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58

Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.“

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend genannte Leistungen für die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage II) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Düsseldorf, den 20. Juni 2023

Mecklenburg + Hoffmann GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft


Stefan Buß
(Wirtschaftsprüfer)


Hubertus Schücking
(Wirtschaftsprüfer)

Transparenzbericht 2022

gemäß § 58 VGG



G Ü F A

**Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung
von Filmaufführungsrechten mbH
Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Rechtsform	3
a) Rechtliche Grundlagen	3
b) Organe und Organisationsstruktur	4
3. Jahresabschluss.....	6
a) Bilanz zum 31. Dezember 2022.....	6
b) Gewinn und Verlustrechnung 2022	7
c) Anhang 2022.....	8
d) Kapitalflussrechnung 2022	17
e) Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer 2022	18
f) Tätigkeitsbericht	22
g) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern.....	26
h) Abhängige Verwertungseinrichtungen	26
i) Vergütung der Organe	27
4. Finanzinformationen	27
a) Einnahmen aus Rechtewahrnehmung und Verwaltungskosten.....	27
b) Kosten der Rechtewahrnehmung und sonstige Kosten	28
c) Beträge, die den Berechtigten zustehen.....	30
d) Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften.....	32
5. Mittel für soziale und kulturelle Zwecke	33
Impressum.....	34

1. Einleitung

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit beschränkter Haftung (kurz: GÜFA) erzielte im Jahr 2022 ein Ergebnis, das mit 4,0 Mio. € um 0,9 Mio. Euro unter dem Ergebnis des Vorjahres lag. Die Ursache lag im Rückgang der Erlöse aus Privatkopien von 3,8 Mio € im Vorjahr auf 2,5 Mio € begründet. Im Gegensatz zum Vorjahr beinhaltete der Betrag im abgelaufenen Jahr keine Nachzahlungen für vergangene Zeiträume.

Die Umsatzerlöse aus öffentlicher Vorführung entwickelten sich erfreulich und stiegen um 0,6 Mio. € auf 1,6 Mio. € an. Die Vorjahre waren hier durch die behördlich angeordneten Schließungen der Vorführstellen aufgrund der Covid-19-Pandemie geprägt. Dadurch konnte die Gesellschaft über mehrere Monate nur eingeschränkt Umsätze erzielen. Allerdings konnte das Niveau vor der Pandemie noch nicht wieder erreicht werden.

Positiv hat sich die Gewährung der sog. „Corona-Hilfe“ des Bundes bemerkbar gemacht, die in Höhe von 50 T€ in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten ist.

2. Rechtsform

a) Rechtliche Grundlagen

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit beschränkter Haftung (kurz: GÜFA) ist eine Verwertungsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Düsseldorf. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 5479 eingetragen.

Die Gesellschaft wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 5. Dezember 1975 gegründet. Der Gesellschaftsvertrag wurde mehrfach, zuletzt am 24. März 2021 bzgl. der Einberufung des Beirats, geändert.

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Produzenten, Urheber und sonstigen Rechteinhaber von Filmen, Laufbildern, Standbildern und Fotografien – insbesondere aus dem erotischen und pornografischen Sujet – aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Pflichten, Aufgaben und Ziele der GÜFA ergeben sich insbesondere aus dem Gesellschaftsvertrag, den im Berechtigungsvertrag übertragenen Rechten und Ansprüchen, den Regelungen zur Abrechnung gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten, die in den Verteilungsplänen festgeschrieben sind, sowie den gesetzlichen Vorgaben für Verwertungsgesellschaften, die das VGG vorgibt. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag, Muster von Verträgen mit Wahrnehmungsberechtigten, die gültigen Verteilungspläne sowie weitere Inhalte, die das VGG vorgibt, können über die Internetseite der GÜFA unter www.guefa.de eingesehen werden.

Mit Bescheid vom 13. Dezember 1976 (AZ: 3601/11-4.1.4.-XIII) erteilte der Präsident des Deutschen Patentamts München gemäß §§ 18, 19 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten der GÜFA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl I. S. 1294) zuletzt geändert durch Art. 287 Nr. 21 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl, I Seite 494).

Zweck der GÜFA ist es, diejenigen Rechte und Ansprüche ihrer Berechtigten treuhänderisch wahrzunehmen, die ihr vertraglich durch den Berechtigungsvertrag übertragen wurden. Die GÜFA kann darüber hinaus auch sonstige Inkasso-, Verwaltungs- und Wahrnehmungsmandate übernehmen. Als Verwertungsgesellschaft erzielt die GÜFA keine Gewinne. Nach Abzug der tatsächlichen Verwaltungskosten werden sämtliche Erträge an die Berechtigten ausgekehrt.

Bei der Vergabe von Nutzungsrechten, der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen und der Tarifgestaltung sollen religiöse, kulturelle und soziale Belange einschließlich der Belange der Jugendhilfe angemessen berücksichtigt werden (§ 29 Abs. 3 VGG).

Zuständig für Streitfälle aus dem Urheberrechtsgesetz und für Gesamtverträge ist die Schiedsstelle, die bei der Aufsichtsbehörde eingerichtet ist (§ 92 ff und § 124 VGG).

b) Organe und Organisationsstruktur

Organe der Gesellschaft sind Gesellschafterversammlung, Beirat und Geschäftsführung sowie seit Inkrafttreten des Verwertungsgesellschaftengesetzes zum 1. Juni 2016 zusätzlich die Mitgliederhauptversammlung mit den Delegierten (§ 17 VGG) und ein Aufsichtsgremium (§ 22 VGG).

Gesellschafter:	Stammeinlage (nominal) EUR	Beteiligungs- quote %
Edouard A. Stöckli, Gersau SZ/ Schweiz	3.420,00 5.130,00 4.280,00	42,8
Wolfgang Embacher, Itzehoe	7.920,00 1.000,00	29,7
Oliver Czech, Duisburg	1.680,00 2.520,00	14,0
Rex Film GmbH, Rüsselsheim	1.200,00 1.800,00 420,00 630,00	13,5
	<u>30.000,00</u>	<u>100,0</u>

Beirat: Die Wahl des Beirats richtet sich nach der Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Beiratsmitglieder nach § 12 des Gesellschaftsvertrags der GÜFA in der Fassung vom 12. Dezember 2016. Danach besteht der Beirat aus zehn Mitgliedern, die für jeweils vier Jahre gewählt wurden:

Von den Gesellschaftern in 2019 bestimmte Beiratsmitglieder:

Peter Listican (Beiratsvorsitzender seit 22. November 2011)
Edouard A. Stöckli
Oliver Czech
Theodorus B.H. Ruzette
Wolfgang Embacher

Von der Berechtigtenversammlung in 2019 gewählte Beiratsmitglieder:

Hans Klaas Nussbaum
Klaus Buttgerit
Josef Baumberger
Norbert Döring
Lothar Schwier

Geschäftsführung: Klaus Macke ist seit dem 1. Juli 2005 alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer, der von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit ist.

Delegierte der
Mitgliederhaupt-
versammlung:

Die Delegierten werden nach § 13 des Gesellschaftsvertrages alle vier Jahre aus den Beiratsmitgliedern, die nicht durch die Gesellschafter bestimmt werden, gewählt. Delegierte sind seit 2019:

Hans Klaas Nussbaum
Josef Baumberger
Klaus Buttgerit

Aufsichtsgremium:

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums werden nach § 15 des Gesellschaftsvertrages alle vier Jahre von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Mitglieder können Berechtigte oder Vertretungsberechtigte eines Unternehmens sein, das mit der GÜFA einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. Zwei Mitglieder des Gremiums müssen Urheber, zwei weitere Leistungsschutzberechtigte bzw. Inhaber von Leistungsschutzrechten oder ausübende Künstler sein.

In der Mitgliederhauptversammlung am 18. März 2021 wurden die folgenden Herren für 4 Jahre gewählt:

Edouard A. Stöckli (Wiederwahl)
Oliver Czech (Wiederwahl)
Norbert Döring (ab 27. März 2019)
Wolfgang Embacher (ab 18. März 2021)

Die Gesellschaft ist ablauforganisatorisch entsprechend ihrer satzungsmäßigen Bestimmung in folgende drei Bereiche gegliedert:

- Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- Treuhänderische Verwaltung der inkassierten Beträge
- Vorbereitung und Durchführung der Verteilung dieser Beträge an die Wahrnehmungsberechtigten

Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Mitgliederhauptversammlung der GÜFA am 15. März 2017 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in einer Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der GÜFA konkretisiert wurden.

b) Gewinn und Verlustrechnung 2022

	2022	2021
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	4.703.393,97	5.532.497,94
2. Sonstige betriebliche Erträge	59.138,08	258.781,30
	4.762.532,05	5.791.279,24
3. Materialaufwand Bezogene Leistungen	-163.631,21	-211.582,19
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-313.106,93	-357.643,17
b) Soziale Abgaben	-47.008,87	-53.843,83
	-360.115,80	-411.487,00
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-3.491,81	-402,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-270.081,60	-296.823,94
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.885,83	1.825,75
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-5.121,38	-633,97
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-2.407,53	-1.404,46
10. Ergebnis nach Steuern	3.959.568,55	4.870.771,43
11. Sonstige Steuern	-971,47	-1.247,23
	3.958.597,08	4.869.524,20
12. Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung	-3.958.597,08	-4.869.524,20
13. Jahresüberschuss	0,00	0,00

c) Anhang 2022

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, (im Folgenden „GÜFA“) ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB. Sie ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der HR B 5479 registriert.

Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Das Gliederungsschema von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurde erweitert. So wurden in der Bilanz die Positionen „Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung“ eingefügt. Die Gewinn- und Verlustrechnung endet mit „Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung“ und einem Jahresüberschuss von Null.

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt. Die Gesellschaft muss zwar auch zukünftig mit rückläufigen Umsätzen aus dem Bereich der öffentlichen Vorführung rechnen. Aus dem deutlichen größeren Geschäftsfeld „Privatkopie“ erhält sie jedoch weiterhin laufende Gelder von der ZPÜ. Unterjährige Abschlagszahlungen an die Berechtigten erfolgen nur nach entsprechendem Zahlungseingang seitens der ZPÜ unter Berücksichtigung der Fixkosten der Gesellschaft und einem Sicherheitsabschlag. Die ausreichende Liquidität der Gesellschaft ist dadurch gesichert, so dass von der Annahme der Unternehmensfortführung ausgegangen werden kann.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft nimmt die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 274a und 288 Abs. 1 HGB teilweise in Anspruch.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

II. Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

1. **Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten**

Entgeltlich von Dritten erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Dabei werden entgeltlich erworbene EDV-Programme über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bzw. vier Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter € 150; diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, falls es sich um eine dauerhafte Wertminderung handelt.

In Bezug auf die Bilanzierung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** wird handelsrechtlich grundsätzlich die steuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2 EStG angewendet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Betriebsausgaben erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut € 1.000 nicht übersteigen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **flüssigen Mittel** sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

2. Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Zahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

3. Fremdwährungsumrechnung

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden grundsätzlich mit dem historischen Kurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Bilanzposten werden zum Stichtag wie folgt bewertet:

Langfristige Fremdwährungsforderungen (bzw. –verbindlichkeiten) werden zum Devisenbriefkurs bei Entstehung der Forderung (bzw. Verbindlichkeit) oder zum niedrigeren (bzw. höheren) beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt (Imparitätsprinzip). **Kurzfristige Fremdwährungsforderungen** (Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger) sowie liquide Mittel oder andere kurzfristige Vermögensgegenstände (bzw. entsprechende kurzfristige Verbindlichkeiten) in Fremdwährungen werden zum Devisenkassakurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

III. Erläuterungen zu Bilanzposten

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Der Anlagenspiegel ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen sind unverändert zum Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Forderungen gegenüber Gesellschaftern bestehen nicht.

Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben lediglich die geleisteten Mietkautionen in Höhe von € 6.135,50 (Vorjahr: T€ 6) eine Restlaufzeit von über einem Jahr, während der Rest binnen eines Jahres fällig ist.

Eigenkapital

Das im Handelsregister eingetragene und voll eingezahlte gezeichnete Kapital beträgt € 30.000,00.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten:

	31.12.2022	31.12.2021
	T€	T€
Prozess- und Rechtsberatungskosten	36	38
Steuerberatungs- und Jahresabschlusskosten	27	25
Rückzahlungsverpflichtungen	20	15
Renovierungskosten	7	7
Verpflichtungen aus dem Personalbereich (Boni, Abfindung etc.)	5	5
Übrige	0	1
	95	91

Die Rückstellung für Rechtsberatung und Prozesskosten resultiert aus dem verstärkten Engagement der GÜFA bei Maßnahmen zur Sperrung von illegalen Webseiten und Vermögensabschöpfungsverfahren nach der Stilllegung illegaler Seiten.

Die Rückstellung für eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen bezieht sich auf Erträge aus zwei Anträgen für Corona-Überbrückungshilfe. Der erste Antrag bezieht sich auf den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 und wurde im Wirtschaftsjahr 2021 als Abschlagzahlung in Höhe von T€ 146 ausgezahlt. Eine weitere Corona-Überbrückungshilfe in Höhe von T€ 101 wurde für den Zeitraum August bis November 2021 ebenfalls auf der Basis von zu diesem Zeitpunkt noch vorläufigen Zahlen beantragt. Ein Teilbetrag in Höhe von T€ 50 wurde bereits im Vorjahr in Form einer Abschlagzahlung gewährt und erfolgswirksam vereinnahmt. Ein weiterer Teilbetrag in Höhe von T€ 50 wurde im Berichtsjahr in Form einer Abschlagzahlung erfolgswirksam vereinnahmt. Die Schlussabrechnungen und die daraus resultierenden Schlussbescheide stehen noch aus, so dass aus Vorsichtsgründen die im Vorjahr in Höhe von T€ 15 gebildete Rückstellung um T€ 5 erhöht wurde.

Die Rückstellung für Renovierungsverpflichtungen wurde wegen ihres langfristigen Charakters mit ihrem Barwert angesetzt.

Die Rückstellung für Verpflichtungen aus dem Personalbereich resultiert aus ausstehenden Verpflichtungen für geleistete Überstunden und nicht genommenen Urlaub.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten** resultieren aus der Restverteilung für 2022 und Vorjahre.

Vorbehaltlich des Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung, die über den Verteilungsplan 2022 befindet, richtet sich die Restverbindlichkeit in Höhe von T€ 2.515 (Vorjahr T€ 2.858) ausschließlich gegen übrige Berechtigte.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aufgrund ihrer Gesellschafterstellung bestanden zum 31. Dezember 2022 wie schon im Vorjahr nicht. Sofern Gesellschafter gleichzeitig Berechtigte sind, können nach Genehmigung des Verteilungsplanes kurzfristig Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aufgrund ihrer Stellung als Berechtigte entstehen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** resultieren in Höhe von T€ 16 (Vorjahr T€ 8) aus Steuern. Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit bestehen wie im Vorjahr nicht.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten periodenfremde Erlöse in Höhe von 0,4 Mio € (Vorjahr 3,1 Mio €) aus der Nachzahlung der VG Bild-Kunst für das Jahr 2021.

Nach Tätigkeitsfeldern setzen sich die Umsatzerlöse folgendermaßen zustande:

	2022	2021
	Mio €	Mio €
Vergütungen gem. § 54 UrhG (Geräte und Speichermedienvergütung)	2,5	3,8
Öffentliche Vorführungen	1,6	1,0
übrige Vergütungen nach §§ 19, 22, 94, und 95 UrhG	0,6	0,7
	4,7	5,5

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen periodenfremde Erträge aus Erlösen aus abgeschriebenen Forderungen in Höhe von T€ 3 (Vorjahr T€ 17) und aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von T€ 1 (Vorjahr T€ 49).

Weitere Erträge resultieren aus der beantragten, aber noch nicht schlussabgerechneten Corona-Überbrückungshilfe für den Zeitraum August bis November 2021 in Höhe von insgesamt T€ 50.

Materialaufwand

Der Materialaufwand enthält bezogene Leistungen, die mit Kostenumlagen im Zusammenhang stehen, die als Umsatzerlöse ausgewiesen werden.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen enthalten ausschließlich planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten:

	2022	2021
	€	€
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	123.610,80	111.700,67
Reisekosten, Bewirtung, Geschenke	25.397,78	18.729,11
Honorare für freie Mitarbeiter, Provisionen	19.000,00	18.000,00
Zuführung zu Einzelwertberichtigungen und Ausbuchung von Forderungen	9.708,46	33.000,23
Übrige	92.364,56	115.393,93
	270.081,60	296.823,94

Die Position enthält wie im Vorjahr keine wesentlichen Aufwendungen aus Kursdifferenzen.

Wesentliche periodenfremde Aufwendungen sind nicht angefallen.

Finanzergebnis

Zinserträge und Zinsaufwendungen von Gesellschaftern sind wie im Vorjahr nicht angefallen.

V. Sonstige Angaben**Arbeitnehmer**

Im Geschäftsjahr 2022 waren neben dem Geschäftsführer durchschnittlich beschäftigt:

4 Mitarbeiter (Vorjahr: 4)

2 Aushilfen (Vorjahr: 2)

Geschäftsführung

Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Klaus Macke, Kaufmann, Sprockhövel.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB (Nichtangabe der Geschäftsführerbezüge) wurde Gebrauch gemacht.

Beirat

Mitglieder des Beirates waren im Geschäftsjahr 2022 die folgenden Herren:

Von den Gesellschaftern in 2019 bestimmte Beiratsmitglieder (für 4 Jahre):

Peter Listican (Beiratsvorsitzender seit 22. November 2011)

Edouard A. Stöckli

Oliver Czech

Theodorus B.H. Ruzette

Wolfgang Embacher

Von der Berechtigtenversammlung in 2019 gewählte Beiratsmitglieder:

Hans Klaas Nussbaum
Klaus Buttgereit
Josef Baumberger
Norbert Döring
Lothar Schwier (ab 29. November 2019)

Mitgliederhauptversammlung

Die Mitglieder der Mitgliederhauptversammlung sind neben den Gesellschaftern drei Delegierte (d.h. Nicht-Gesellschafter) aus dem Kreis des Beirates. In der Mitgliederhauptversammlung am 28. November 2019 wurden die folgenden Herren für 4 Jahre als Delegierte gewählt:

Hans Klaas Nussbaum
Klaus Buttgereit
Josef Baumberger

Aufsichtsgremium

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind Berechtigte oder Vertretungsberechtigte eines Unternehmens, mit dem die GÜFA einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. In der Mitgliederhauptversammlung am 18. März 2021 wurden die folgenden Herren für 4 Jahre gewählt:

Edouard A. Stöckli (Wiederwahl)
Oliver Czech (Wiederwahl)
Norbert Döring (ab 27. März 2019)
Wolfgang Embacher (ab 18. März 2021)

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums erhalten je halbtägige Sitzung eine Vergütung in Höhe von € 500,00 und je ganztägiger Sitzung eine Vergütung in Höhe von € 1.000,00. Insgesamt wurden im Berichtsjahr T€ 1 (Vorjahr T€ 1) an Gremiumsmitglieder gezahlt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen / außerbilanzielle Geschäfte

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (netto) gliedern sich wie folgt:

	Restlaufzeit			
	Gesamt	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Miet-, Pacht- und Leasingverträge	27	22	5	0
- davon gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0

Neben den dargelegten sonstigen finanziellen Verpflichtungen existieren keine außerbilanziellen Geschäfte, die für die Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung wären.

Die Miet-, Pacht- und Leasingverträge betreffen das Büro der Hauptniederlassung in Düsseldorf, das Kfz des Geschäftsführers und bestimmte Gegenstände der Büro- und Geschäftsausstattung (Telefonanlage, Kopierer).

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer im Geschäftsjahr 2022 berechnete Gesamthonorar beträgt T€ 22 für die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung des Transparenzberichtes 2021.

Gewinnverwendung

Die GÜFA erzielt, ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß, keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 Verwertungsgesellschaftengesetz an die Berechtigten zu verteilen. Daher kommt der Ausweis der nach § 266 HGB vorgesehenen Posten "Gewinnrücklagen", "Gewinnvortrag" bzw. "Jahresüberschuss" unter dem Eigenkapital nicht in Betracht.

Düsseldorf, den 28. Februar 2023

G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

.....

Geschäftsführung
Klaus Macke

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
Düsseldorf**

**Anlagenpiegel
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

Anlagevermögen	Anschaffungskosten		Kumulierte Abschreibungen			Restbuchwerte		
	01.01.2022 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2022 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2022 €	31.12.2021 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
Software	12.000,00	0,00	0,00	12.000,00	0,00	0,00	11.997,00	3,00
II. Sachanlagen								
Betriebs- und Geschäftsausstattung								
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.371,19	0,00	0,00	54.371,19	53.132,67	0,00	53.457,67	913,52
2. Mietereinbauten	5.993,00	0,00	0,00	5.993,00	5.991,00	0,00	5.991,00	2,00
3. Geringwertige Anlagegüter	0,00	3.166,81	3.166,81	0,00	0,00	3.166,81	0,00	0,00
	60.364,19	3.166,81	3.166,81	60.364,19	59.123,67	3.491,81	59.448,67	1.240,52
	72.364,19	3.166,81	3.166,81	72.364,19	71.120,67	3.491,81	71.445,67	1.243,52

d) Kapitalflussrechnung 2022

	2022	2021
	€	€
I. Laufende Geschäftstätigkeit		
Verteilungsbetrag	3.958.597	4.869.524
Abschreibungen auf Anlagevermögen	3.492	402
Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	203
Abnahme der Forderungen aus Rechteverwertung (VJ: Zunahme)	232.712	-200.828
Abnahme der übrigen Aktiva ohne flüssige Mittel (VJ: Zunahme)	54.900	-44.755
Zunahme der Rückstellungen (VJ: Abnahme)	3.900	-110.000
Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aufgrund Umverteilung	-18.351	0
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-6.084	-32.541
Zunahme der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (VJ: Abnahme)	7.449	-1.117
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	4.236.615	4.480.888
II. Investitionstätigkeit		
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.167	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-3.167	0
III. Finanzierungstätigkeit		
Ausschüttung von Verteilungsbeträgen aus Vorjahren	-2.649.216	-1.063.085
Vorauszahlungen Verteilung laufendes Jahr	-1.634.000	-2.241.643
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-4.283.216	-3.304.728
IV. Veränderung der liquiden Mittel		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	-49.768	1.176.100
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	2.613.309	1.437.209
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	2.563.541	2.613.309

*) **Anmerkungen zur Kapitalflussrechnung:**

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgte aufgrund § 57 VGG und nach den Grundsätzen des DRS 21.

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist daher nicht das Periodenergebnis, sondern der Verteilungsbetrag.

e) Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer 2022

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022, der Kapitalflussrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 57 VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte,

dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 28. Februar 2023

Mecklenburg + Hoffmann GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Stefan Buß
(Wirtschaftsprüfer)

Hubertus Schücking
(Wirtschaftsprüfer)

f) Tätigkeitsbericht

A. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller, Urheber und sonstige Rechteinhaber von Filmen aller Art aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

Gegründet wurde die Gesellschaft im Jahr 1976. Das Betreiben einer Verwertungsgesellschaft bedarf nach § 77 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG – früher § 1 Abs. 1 UrhWG) der Erlaubnis. Zuständige Behörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt in München. Dieses erteilte der GÜFA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt am 13. Dezember 1976 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb.

Aufgrund der Gesamtvertrags- und Tarifpflicht gibt es vereinheitlichte Vergütungssätze, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Auch für die Tätigkeit im Ausland gelten einheitliche Vergütungssätze.

Im Ausland nimmt die GÜFA die ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte entweder selbst wahr (Niederlande, Belgien, z. T. Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland, Spanien) oder hat Vertretungsverträge mit Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen (Österreich, z. T. Schweiz, Tschechien, Lettland).

Aufgrund der treuhänderischen Funktion darf die GÜFA kraft zwingenden Rechts keinen Gewinn ausweisen, was sich aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 VGG ergibt. Alle Erträge sind nach Abzug der Kosten gem. § 26 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Unter Berechtigten sind alle Rechteinhaber zu verstehen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zur GÜFA stehen und für deren Rechnung die GÜFA tätig wird. Dies können auch die Gesellschafter der GÜFA sein. Insofern haben alle Berechtigten bezüglich der Verteilung die gleichen Rechte.

Die GÜFA untersteht als Verwertungsgesellschaft der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt. In diesem Zusammenhang werden zivilrechtliche Ansprüche, wie z. B. der Gewinnanspruch der Gesellschafter, durch öffentlich-rechtliche Vorschriften des VGG verdrängt. Die GÜFA ist damit eine reine Inkassogesellschaft ohne eigene wirtschaftliche Interessen und Gewinnstreben. In der Bilanz fehlen daher unter „Eigenkapital“ die Positionen „Gewinnvortrag“ und „Jahresüberschuss“. Daher erfolgt die Verteilung der Einnahmen gemäß dem VGG aufgrund eines von der Gesellschaft durch ihre Mitgliederhauptversammlung errichteten Verteilungsplans, der von den Berechtigten mit Abschluss des Berechtigungsvertrages anzuerkennen ist.

Die Mitgliederhauptversammlung, die die Gesellschaft unter anderem beim Abschluss von Gesamtverträgen und bei der Aufstellung von Tarifen berät und über den Verteilungsplan beschließt, besteht aus sieben Personen. Vier Mitglieder stellen die Gesellschafter, die drei weiteren Mitglieder sind Delegierte, also gewählte Vertreter der Berechtigten, die nicht Gesellschafter (Mitglied im Sinne des VGG) sind.

B. Wirtschaftsbericht

I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2022

Im 46. Geschäftsjahr wurden Gesamterträge in Höhe von 4,8 Mio. € erzielt (Vorjahr 5,8 Mio. €). Die um rd. 0,9 Mio. € gesunkene Verteilungssumme beträgt 4,0 Mio. € (Vorjahr 4,9 Mio. €). Das Gesamtergebnis aus öffentlichen Vorführungsrechten konnte sich nach den coronabedingten Einbrüchen in den Jahren 2020 und 2021 leicht erholen und stieg um 0,6 Mio.€ auf 1,6 Mio. € an. Allerdings konnte das Niveau vor der Pandemie nicht erreicht werden. Der Bestand an Vorführstellen (Kinos u./o. Kabinen) hat sich weiter reduziert. Diese Entwicklung setzt sich auch in den anderen Ländern, in denen die GÜFA tätig ist, fort. Dort ist die GÜFA selbst tätig oder über ansässige Verwertungsgesellschaften vertreten.

Die Einnahmen aus der Wahrnehmung der Vermietrechte für Urheber und Filmhersteller sind durch die fortschreitende Reduzierung von Videotheken und den generellen Rückgang des Wirtschafts-modells 'Vermieten' weiterhin rückläufig.

Es bestehen Gesamtverträge mit dem Bundesverband Erotikhandel e. V. (BEH), der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BMV), dem VEGAS und dem LSVD.

Durch die neuen Medien kommt dem Einnahmenvolumen aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch in Form von Geräte- und Leerträgerabgaben immer größere Bedeutung zu. Hier generiert die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in Deutschland für sämtliche Verwertungsgesellschaften die Gelder. Es bestehen seit 2019 für alle vergütungsfähigen Produkte (Computer, Smartphones, Tablets, Drucker, externe Festplatten, Leerträger, Brenner, Unterhaltungselektronik, Sticks, Speicherkarten etc.) Gesamtverträge mit dem BITKOM bzw. ZVEI. Somit sind keine weiteren Nachzahlungen für zurückliegende Jahre mehr zu erwarten.

Im Rahmen der mit der VG Bild-Kunst geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung am Reprographie- und BTX-Aufkommen aus digitalen Quellen für Produzenten, konnte in 2022 insgesamt ein Betrag in Höhe von 0,5 Mio. € generiert werden (im Vorjahr 0,6 Mio. €). Die Zahlungen aus dem laufenden Inkasso sind konstant bzw. leicht steigend, da sich das Verhältnis von analog zu digital zugunsten letzterem verschiebt.

Durch die ZPÜ konnten im Bereich Privatkopien (Geräte- und Leerträgerabgaben) im abgelaufenen Jahr Einnahmen in Höhe von 2,5 Mio. € (Vorjahr 3,8 Mio. €) generiert werden, die - im Gegensatz zum Vorjahr - keine Nachzahlungen für vergangene Jahre enthalten.

Nachträglich für 2021 wurden im Geschäftsjahr Corona-Hilfen des Bundes in Höhe von T€ 46 vereinnahmt (Vorjahr: T€ 182).

Die Rechtewahrnehmung aus der sogenannten Kabelweitersendung erfolgt in Deutschland über die gemeinsame Inkassostelle GEMA, im Ausland durch entsprechend ansässige Verwertungsgesellschaften.

Derzeit vertritt die GÜFA das Filmrepertoire von 153 Filmherstellern/Rechteinhabern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten (Vorjahr 160) und 117 Filmurhebern (Vorjahr 126).

Zur Rechtewahrnehmung, Kontrolle von Abspielstätten, Erfassung von zur Vorführung bereitgehaltener Filmtitel sowie zur Rechtsverfolgung unterhält die GÜFA einen Außendienst, der in Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande und Belgien regelmäßig und flächendeckend Kontrollen im Bereich der öffentlichen Vorführung vorgenommen hat.

II. Lage des Unternehmens

1. Die Vermögenslage ist konstant, die Bilanzstruktur stabil. Der wichtigste Aktivposten sind die liquiden Mittel in Höhe von 2.563 T€ (Vorjahr: 2.613 T€). Dies entspricht 96 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 87 %).
Die Zahlungsmoral der Vertragspartner ist unverändert schlecht. Die Anzahl der Insolvenzen und fruchtlosen Vollstreckungsversuche mit Abgabe der Vermögensauskunft beläuft sich auf 10 (Vorjahr 24). Forderungsausbuchungen mussten in Höhe von 9,7 T€ (Vorjahr: 33,0 T€) vorgenommen werden. Weitere Insolvenzen sowie Ausbuchungen in nicht unerheblichem Maße sind absehbar.
Auf der Passivseite machen die Verbindlichkeiten für Auskehrungen an die Wahrnehmungsberechtigten mit 2.515 T€ den größten Teil der Bilanzsumme aus (94 % der Bilanzsumme). Diese sind gegenüber dem Vorjahr um 343 T€ gesunken (2.858 T€ im Vorjahr).
2. Die Finanzlage ist als gesichert zu bezeichnen. Da die meisten Aufwendungen und Erträge auch zahlungswirksam sind und die Bilanzstruktur praktisch unverändert ist, lassen sich alle wesentlichen Informationen zur Finanzlage unmittelbar der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Kapitalflussrechnung (siehe separate Anlage) verwiesen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Abschlagszahlungen an Berechtigte werden erst nach Vereinnahmung der liquiden Mittel geleistet. Die Einnahmen aus den Rechten werden nach den Grundsätzen des Risikomanagements ausschließlich bei etablierten Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld angelegt.
3. Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des Wegfalls der Zahlungen der ZPÜ für Vorjahre verschlechtert. Die Umsatzerlöse aus Zahlungen der VG Bild-Kunst für Stills sanken leicht um 0,1 Mio. €, während die Erträge aus öffentlichen Vorführungen deutlich um 585 T€ anstiegen. Dieser Anstieg konnte den Wegfall der Nachzahlungen für Vorjahre für Privatkopien jedoch nicht kompensieren. Trotz leicht gesunkener Aufwendungen führte der Umsatzrückgang im Ergebnis zu einer Reduzierung der Verteilungssumme um 0,9 Mio. €.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

I. Voraussichtliche Entwicklung und Chancen des Unternehmens

Wichtigstes Thema der ZPÜ ist und bleibt das Generieren der weiteren Zukunftseinnahmen, konkret für alle gesamtvertraglich erfassten Bereiche.

Noch immer sind Schiedsverfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt zu abgabepflichtigen Geräten und Medien anhängig, ebenso sich anschließende Gerichtsverfahren beim OLG München und beim BGH.

Unsicherheiten ergeben sich aus den Möglichkeiten der Vergütungsschuldner, die bestehenden Gesamtverträge zu kündigen oder nicht zu verlängern und aus technischen Veränderungen, die sich auf das Nutzerverhalten auswirken: Neue Nutzungsarten wie 'cloudcomputing' und die Verschiebung von Inhalten auf dezentrale Speicher im Ausland werden geprüft und entsprechende Vergütungsmodelle entwickelt. Die Verwertungsgesellschaften betreiben insoweit gemeinsam wichtige Lobbyarbeit, lassen Gutachten erstellen und beobachten genau die Veränderungen im Markt, auch im Ausland. Bereits im abgelaufenen Kalenderjahr ist die ZPÜ an die in Deutschland vertretenen Cloudanbieter herangetreten.

Aufgrund diverser Eingaben von Urhebern hat das DPMA die Verteilungspraxis der GÜFA überprüft und Vorschläge zu einer Überarbeitung unterbreitet.

Diese Eingaben betrafen grundsätzliche Fragen zur Beteiligung von Urhebern, Unterschiede in den Berechtigungsverträgen von Urhebern und Filmherstellern, die Praxis der Vertragsanpassungen insbesondere bei Änderungen des Verteilungsplans, das Meldesystem, den Wunsch nach Zugang zu einem elektronischen Werkverzeichnis und die Frage, bis wann Filmmeldungen konkret eingereicht werden müssen.

Der neue Verteilungsplan, der ab dem Jahr 2023 Anwendung findet, beinhaltet u.a. eine Kategorisierung neu eingereicherter Filme. Die Vergütungsansprüche der Urheber und Produzenten orientiert sich nunmehr an der Einordnung der Filme in eine der vier Kategorien.

Gleichzeitig hat die ZPÜ ihren im Jahr 2019 gefassten Verteilungsbeschluss dahingehend modifiziert, dass der auf die GÜFA entfallende Anteil am Film zu 66.67% auf Produzenten und zu 33,33% auf Urheber entfällt.

Die GÜFA hat daraufhin im Januar 2023 durch Beschlussfassung im Umlaufverfahren eine entsprechende Satzungsänderung in die Wege geleitet, die ab 2023 die bisher ebenfalls berechtigten ausübenden Künstler und Künstlerinnen von der Rechtswahrnehmung durch die GÜFA ausschließt. Die Beurkundung beim Notar wird kurzfristig erfolgen.

II. Risikobericht

Die Gesellschaft hat keine nennenswerten Währungsrisiken. Die Liquiditätslage ist jederzeit stabil, es sind keine Engpässe zu erwarten. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan erstellt, der permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmittel-disposition dient.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Finanzmanagement verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik, insbesondere, da die liquiden Mittel treuhänderisch für die Berechtigten gehalten werden und die zuständige Aufsichtsbehörde, das Deutsche Patent- und Markenamt, daher Festgeld- und Tagesgeldanlagen nur bei Schuldern erstklassiger Bonität gestattet, was außerdem auch den in §§ 24 ff. VGG verankerten Anforderungen an die Anlagerichtlinie entspricht.

Ausfall- und Bonitätsrisiken auf der Forderungsseite gehören zu den latenten Risiken der Branche. Die Gesellschaft verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Ausstehende Forderungen werden unter Ausnutzung sämtlicher außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsmittel geltend gemacht. Dies gilt sowohl im Inland als auch im Ausland. Den daraus resultierenden Risiken wird in angemessener Weise durch Wertberichtigungen und Rückstellungen zum Bilanzstichtag Rechnung getragen. Darüberhinausgehende Forderungsausfälle sind aufgrund der vorsichtigen Risikoeinschätzung zum Jahresende zu vernachlässigen.

III. Prognosebericht

Da sich das Konsumverhalten weiterhin verändert und die Verbreitung dieses Sujets im Internet sehr weit vorangeschritten ist, gehen die Umsätze aus öffentlichen Vorführungsrechten grundsätzlich zurück. Diese bereits seit Jahren anhaltende Entwicklung wird sich in den nächsten Jahren nicht verändern. Die Bemühungen um mehr Rechtswahrnehmung im Ausland werden fortgesetzt. Es wird angestrebt, lückenlose Vergütungen für neue Verbreitungswege sicherzustellen. Hier sind insbesondere die Vergütungen für Nutzungen zu nennen, die über das Internet erfolgen sowie aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch (Geräte- und Leerträgerabgaben). Die bisherigen Erfolge bei Vertragsabschlüssen durch die ZPÜ für die entsprechenden Abgaben lassen für diesen Bereich für die kommenden Jahre zuverlässige Einnahmen erwarten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die starke Verbreitung von legalen und auch illegalen Streaming-Angeboten und Cloud Computing auf das Kopierverhalten auswirkt (also gegebenenfalls zu einem Rückgang der Zahl der dauerhaft erstellten Privatkopien führt) und inwieweit die bei Streaming erfolgenden Zwischenspeicherungen zukünftig bei der Bemessung der Leerträgerabgaben heranzuziehen sind. Zu diesen Fragen hat und wird die ZPÜ Rechtsgutachten in Auftrag gegeben und wird auch weiterhin intensiv daran arbeiten, den Gesetzgeber rechtzeitig auf mögliche gesetzliche Anpassungen und erforderliche Modernisierungen des rechtlichen Rahmens aufmerksam zu machen.

Seitens der ZPÜ sind Zahlungen im Jahresrhythmus zu erwarten. Die Verteilungssumme wird nach unserer Einschätzung recht konstant ausfallen.

Wir beurteilen die Entwicklung des Unternehmens mittelfristig verhalten. Wir werden auch zukünftig in der Lage sein, unseren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

D. Forschungs- und Entwicklungsbericht

Die Gesellschaft übt keine Forschungs- oder Entwicklungstätigkeit aus.

Düsseldorf, 28. Februar 2023

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Geschäftsführung
Klaus Macke

g) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern

Abgelehnte Anfragen im Sinne von Ziffer 1. c der Anlage zu § 58 VGG gab es bei der GÜFA im Geschäftsjahr 2022 nicht.

h) Abhängige Verwertungseinrichtungen

Die GÜFA ist – ohne eigene Vermögenseinlage - Gesellschafterin der ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte), der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen) und der ZVV (Zentralstelle für Videovermietung), jeweils als Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Außen-Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Betreffend die Angaben gemäß Nr. 1 Buchstabe b bis d der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG verweisen wir auf den Transparenzbericht der jeweiligen Gesellschaft.

Es gibt keine von der GÜFA abhängige Verwertungseinrichtungen im Sinne von § 3 VGG.

i) Vergütung der Organe

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums der GÜFA erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe. Die Höhe der Sitzungsgelder beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums erhielten im Geschäftsjahr 2022 Vergütungen in Höhe von insgesamt T€ 1,0

Im Jahr 2022 betrug der Gesamtbetrag der von der Geschäftsführung gemäß § 18 Abs. 1 VGG erhaltenen Vergütungen und sonstigen Leistungen T€ 205.

Die Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge ist Seite 31 zu entnehmen.

4. Finanzinformationen**a) Einnahmen aus Rechtewahrnehmung und Verwaltungskosten**

Die Geschäftstätigkeit der GÜFA besteht ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte für die Wahrnehmungsberechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und die Mitglieder.

Die Erträge aus der Rechtewahrnehmung setzen sich wie folgt zusammen:

	2022	2021
	EUR	EUR
Erträge aus		
öffentlichen Vorführungsrechten	1.572.383,14	986.973,37
Vermietung und Verleih	16.153,23	17.958,08
Vermietrechten des Filmherstellers	13.911,28	11.453,93
Leerkassetten- und Geräteabgabe	2.499.337,73	3.806.723,92
BTX / Stills	523.212,78	636.688,09
Kabelweitersenderechten	78.395,81	72.700,55
Erträge aus der Rechtewahrnehmung	4.703.393,97	5.532.497,94
Alle übrigen Erträge	61.023,91	260.607,05
	<u>4.764.417,88</u>	<u>5.793.104,99</u>

Die Einnahmen der GÜFA werden nach Vornahme der Abzüge für Verwaltungskosten und ggfs. für kulturelle Zwecke vollständig für die Verteilung an die Berechtigten bereitgestellt.

Neben den grundsätzlichen Verteilungsregeln kamen bis 2022 insbesondere folgende Ausführungsbestimmungen zu den Verteilungsplänen zur Anwendung (teilweise mit Änderungen zum 1. Januar 2018):

- Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan öffentliche Vorführung für Produzenten ab Kalenderjahr 2015 – Ausschüttungszeitpunkt Monat September (Akontozahlung) und März des Folgejahres (Jahresschlussabrechnung).
- Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan Vergütungen von Videogrammen für Filmurheber und ausübende Künstler ab 1. Januar 2016 – Ausschüttungszeitpunkt Monat September (Akontozahlung) und Mai des Folgejahres (Jahresschlussabrechnung).

- Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan Überspielungsrecht zum persönlichen Gebrauch ab 1. Januar 2016 – Ausschüttungszeitpunkt Monat September (Akontozahlung) und März bzw. Mai des Folgejahres (Jahresschlussabrechnung).
- Verteilungsplan für die Vervielfältigung von Einzelbildern und Stills ab 1. Januar 2015 – Ausschüttungszeitpunkt Monat September (Akontozahlung) und März des Folgejahres (Jahresschlussabrechnung).
- Verteilungsplan für das Senderecht und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen ab 1. Januar 2015 – Ausschüttungszeitpunkt Mitte des Folgejahres ab Kalenderjahr 2015

In Abstimmung mit dem DPMA wurden die Verteilungsregeln ab 1. Januar 2023 grundlegend überarbeitet. Dabei sind alle Filme in eine der folgenden Kategorien einzuordnen:

Kategorie 1 (Webcam-Film) – keine Filmwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG
Filme aufgenommen mit fest installierter Webcam oder Kamera.

Kategorie 2 (Gonzo/Episodenfilm) – keine Filmwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG (ist voreingestellt)
Filme bestehen ausschließlich oder wesentlich überwiegend aus Sexszenen und Nahaufnahmen, wenig oder kein sonstiger Erzähl- oder Handlungsstrang.

Kategorie 3 (Spielfilm und Serien) — Filmwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG
Filme oder Serien mit mindestens einer einfachen Geschichte und wesentlicher Rolle der erzählten Handlung und Dialoge, nicht allein beschränkt auf den reinen physischen Lustgewinn.

Kategorie 4 (sonstige Filmwerke) - Filmwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG
Filme mit Mindestmaß an Individualität und besonderer Schöpfungshöhe, z. B. Stilistik, Bildsprache, Handlung, der konkreten Umsetzung des Geschehensablaufs, der besonderen filmischen Erfassung des Geschehensablaufs oder sonstiger künstlerischer Handschrift.

b) Kosten der Rechtewahrnehmung und sonstige Kosten

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt keine direkte Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kategorien der wahrgenommenen Rechte. Die Kostenzuordnung erfolgt in Abhängigkeit von der Höhe der Erträge mit einem prozentualen Kostensatz, der dem erwarteten Anteil an den Gesamtkosten entspricht. Aufgrund der hohen Kosten für die Rechteverfolgung (Rechtsberatungskosten 2022 ca. 105 T€) trägt der Bereich der öffentlichen Vorführung den höchsten Anteil an den Kosten.

Betreffend die einzelnen Aufwandsarten verweisen wir auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

Die Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte, ist in der letzten Zeile ersichtlich.

Eine Kostendeckung aus eigenem Vermögen oder aus sonstigen Mitteln erfolgte nicht.

Abzüge von den Einnahmen, beispielsweise für Kosten der Rechtewahrnehmung oder für soziale und kulturelle Leistungen, wurden nicht vorgenommen.

2022	Vermietung Urheber	Vermietung Produzenten	Privatkopien Film	Privatkopien Stills / BTX	Kabelweiter- sendung	öffentliche Vorführung incl. sonst. Erträge	gesamt
	€	€	€	€	€	€	€
öffentliche Vorführung						1.633.407,05	1.633.407,05
Vermietung Urheber	16.153,23					16.153,23	16.153,23
Vermietung Produzenten		13.911,28				13.911,28	13.911,28
Privatkopien Film			2.499.337,73			2.499.337,73	2.499.337,73
Privatkopien Stills / BTX				523.212,78		523.212,78	523.212,78
Kabelweitersendung					78.395,81	78.395,81	78.395,81
	16.153,23	13.911,28	2.499.337,73	523.212,78	78.395,81	1.633.407,05	4.764.417,88
abzgl. Verwaltungskosten							
a) extern (in €)		83,88	102.282,51	38.713,36	875,00	21.676,46	163.631,21
b) intern (in €)	969,19	834,68	187.450,33	26.160,64	4.703,75	422.071,00	642.189,59
(in %)	6,0%	6,0%	7,5%	5,0%	6,0%	69,5%	
	969,16	918,56	289.732,84	64.874,00	5.578,75	443.747,46	805.820,80
Einstellung vor Rundung	15.184,04	12.992,72	2.209.604,89	458.338,78	72.817,03	1.189.659,59	3.958.597,08

c) Beträge, die den Berechtigten zustehen

In der Mitgliederhauptversammlung am 30. März 2023 wurden die folgenden Sparten-Verteilungspläne für das Geschäftsjahr 2022 beschlossen (Beträge vor Abzug der Akontoauskehrungen in 2022):

Öffentliche Vorführung und sonstige Erträge	1.043.658,08 €
Öffentliche Vorführung (Schweiz)	146.009,00 €
Vermietung – Produzenten	12.990,00 €
Privatkopien – Produzenten	1.475.757,08 €
Privatkopien – Stills / BTX	443.178,00 €
Privatkopien – Urheber	730.501,90 €
Kabelweitersendung	73.437,00 €
Vermietung Urheber	<u>15.505,66 €</u>
	3.941.036,72 €

Dabei wurden für eventuelle Ansprüche von Produzenten, Urhebern und sonstigen Leistungsberechtigten, die zum Zeitpunkt der Auskehrung noch keine Ansprüche geltend gemacht haben, Rückstellungen für den Zeitraum 2020-2022 in Höhe von 207.913,36 € gebildet.

Zum 31. Dezember 2022 betragen die Restverbindlichkeiten für die Jahre 2019-2021 T€ 190.

	2019	2020	2021	Summe
	€	€	€	€
Kabelweitersendung	7.899,00	9.075,00	6.745,00	23.719,00
Vermietung Urheber	1.053,79	1.618,01	1.718,87	4.390,67
Privatkopien	26.080,83	76.988,55	59.173,95	162.243,33
	<u>35.033,62</u>	<u>87.681,56</u>	<u>67.637,82</u>	<u>190.353,00</u>

Die GÜFA ist bedacht, die den Wahrnehmungsberechtigten zustehenden Vergütungen zeitnah auszukehren. Es wurden im laufenden Geschäftsjahr 2022 Akontoauskehrungen im September vorgenommen. Die Schlussauskehrungen für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgen nach Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfer sowie der Feststellung desselben durch die Mitgliederhauptversammlung in den Monaten März/April (Produzenten) bzw. Mai (Urheber und sonstige Leistungsberechtigten) des Folgejahres.

In der Aufstellung sind die an die Wahrnehmungsberechtigten im Geschäftsjahr 2022 ausgekehrten Beträge nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung ersichtlich.

Unter Berücksichtigung der Verteilungssumme 2022 (3.958.597,08 €) und der Akontoauskehrungen in 2022 in Höhe von 1.634.000,00 € sowie der für die Jahre 2019-2021 zurückgestellten Beträge in Höhe von 190.353,00 € ist zum 31. Dezember 2022 ein Gesamtbetrag in Höhe von 2.514.950,08 € noch nicht verteilt.

	Stand 01.01.2022	Restverteilung 2021 und Vorjahre	Restverbindlichkeiten 2021 und Vorjahre	Abschlags- zahlungen auf Verteilung	Einstellung aus dem Ergebnis 2022	Stand 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	826.174,20	826.174,20	0,00	801.000,00	1.189.667,08	388.667,08
	25.376,77	20.986,10	4.390,67	0,00	15.180,00	19.570,67
	10.770,00	10.770,00	0,00	0,00	12.990,00	12.990,00
	1.337.475,62	1.175.667,29	161.808,33	833.000,00	2.209.600,00	1.538.408,33
	566.100,00	565.665,00	435,00	0,00	458.340,00	458.775,00
	92.024,00	68.305,00	23.719,00	0,00	72.820,00	96.539,00
	2.857.920,59	2.667.567,59	190.353,00	1.634.000,00	3.958.597,08	2.514.950,08

Verbindlichkeiten

Hauptniederlassung

- a) aus öffentlichen Vorführungsrechten gem. §§ 19, 94, 95 UrhG
- b) aus Vermietung und Verleih gem. § 27 Abs. 1 UrhG
- c) aus Vermietrechten gem. § 17 Abs. 2 i. V. m. § 94 UrhG
- d) aus Vergütungen gem. § 54, 1 UrhG (Privatkopie)
- e) aus Vergütungen gem. § 54, 1 UrhG (Stills/BTX)
- f) aus Kabelweitersenderechten gem. § 20 b UrhG

d) Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

Im Ausland nimmt die GÜFA die ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte entweder selbst wahr (Niederlande, z. T. Belgien, z. T. Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland, Spanien) oder hat Vertretungsverträge mit Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen (Österreich, z. T. Schweiz, z. T. Belgien, Tschechien, Lettland).

In 2022 erhielt die GÜFA von anderen Verwertungsgesellschaften die folgenden Beträge:

	Vermietung Urheber	Kabelweiter- sendung	Vorführung	Vermietung Produzenten	Privatkopie/ Film	Privatkopie/ Stills
GEMA	13.626,41€	43.395,91 €				
ZWF		35.000,00 €				
ZPÜ					2.399.886,50 €	
Intergram			4.935,12€	3,12 €	5.551,55€	
Atbalss			1.435,30 €	165,15 €	15.369,40 €	
VAM			64.865,26 €		37.600,34 €	
Swissperform				306,40 €	2.599,85 €	
Suissimage	2.526,82 €				15.771,33 €	
VG Bild-Kunst						523.212,78 €
Gesamt	16.153,23 €	78.395,91 €	71.235,68 €	474,67 €	2.476.778,97 €	523.212,78 €

Dabei wurden von den jeweiligen Verwertungsgesellschaften die folgenden Verwaltungskosten einbehalten:

	Vermietung Urheber	Kabelweiter- sendung	Vorführung	Vermietung Produzenten	Privatkopie/ Film	Privatkopie/Stills
GEMA					285,15 €	
ZWF		875,00 €				
ZPÜ					80.726,84 €	
Intergram			1.480,54 €	0,93 €	1.509,19 €	
Atbalss			728,75 €	82,95 €	7.282,30 €	
VAM			19.459,09 €		12.392,25 €	
Swissperform			8,08 €		86,78 €	
Suissimage						
VG Bild-Kunst						38.713,36 €
Gesamt	0,00 €	875,00 €	21.676,46 €	83,88 €	102.282,51 €	38.713,36 €

Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften wurden nicht geleistet, da diese nicht zum Kreis der Berechtigten der GÜFA gehören.

5. Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Als Information gem. Ziffer 3 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG wird mitgeteilt, dass die GÜFA keine Mittel für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt hat.

Düsseldorf, den 20. Juni 2023

G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

.....

Geschäftsführung
Klaus Macke

IMPRESSUM

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung
von Filmaufführungsrechten mbH**

Vautierstraße 72

40235 Düsseldorf

Telefon +49 (211) 91 41 90

Telefax +49 (211) 679 88 87

Internet www.guefa.de

E-Mail info@guefa.de

Link zum Datenschutzhinweis <http://www.guefa.de/pdf/daschuhi.pdf>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, ohne bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



MECKLENBURG + HOFFMANN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Kasernenstraße 1
D-40213 Düsseldorf
Telefon 0211 / 610790-0
Telefax 0211 / 610790-40

www.mecklenburg-hoffmann.de
info@mecklenburg-hoffmann.de